

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 28

23. Mai 2018

Nummer 16

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark über die Genehmigung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“	100
2. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 28.05.2018	100
Bekanntmachung zur öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 28.05.2018	101
Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal – Planungsamt – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30/16 „Hinter der Mühle“	101
3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Bekanntmachung 2. ergänzende Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Neubau der Bundesautobahn 14 / VKE 1.1 von der Anschlussstelle Dahlenwarsleben bis zur Anschlussstelle Wolmirstedt, Bau-km 200+022,000 bis 211+161,135 in den Gemarkungen Dahlenwarsleben, Meitzendorf, Groß Ammensleben, Klein Ammensleben, Jersleben, Samswegen, Wolmirstedt, Mose, Meseberg, Tangerhütte, Bellingen, Eichenbarleben, Hillersleben, Colbitz und Weißewarte (Landkreise Börde und Stendal)“	102
Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten zum Antrag der K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Vorhaben Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) Werk Zielitz	103
4. Kreiskirchenamt Stendal	
Friedhofsordnung/Friedhofsgebührenordnung und 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung 2018 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Kamern	104
5. Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd in Gewässern zweiter Ordnung	107

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark gemäß § 10 ROG

Genehmigung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“

Gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14a, 15 G zur Modernisierung der Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark) hat auf ihrer 72. Sitzung am 28.06.2017 (Beschluss Nr. 10/2017) die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ beschlossen.

Das zuständige Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt hat die beschlossene Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ mit Bescheid vom 23.04.2018 genehmigt.

Die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“, einschließlich Begründung mit Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung werden entsprechend § 10 Abs.2 ROG bekannt gemacht und können jederzeit bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13, 29410 Salzwedel kostenlos durch jedermann, während der jeweiligen Dienst- und Sprechzeiten eingesehen werden.

Weiterhin wird die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ für die Planungsregion Altmark, einschließlich Begründung mit Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung unter der Adresse www.altmark.eu in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird wie folgt hingewiesen:

Gemäß den gesetzlichen Regelungen werden eine Verletzung der in § 11 Abs.2 Satz 2 ROG und § 11 Abs. 5 ROG genannten Vorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Raumordnungsplans gegenüber dem für die Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes zuständigen Planungsträger geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der betreffenden Vorschriften bzw. den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.

Die Geltendmachung muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13 in 29410 Salzwedel in der vorgenannten Weise erfolgen.

Insoweit wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ entsprechend § 10 ROG i.V.m. § 18 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal bekannt gemacht wird und die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ gemäß § 10 Abs. 1 ROG mit der Bekanntmachung in Kraft tritt.

Salzwedel, den 27.04.2018

Vorsitzender

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark



Hansestadt Stendal

BEKANNTMACHUNG Haupt- und Personalausschuss

Hansestadt Stendal, 15.05.2018

Zu der am Montag,

den 28.05.2018 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 7 Vorschlagslisten zur Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2019–2023
- 8 Anfragen/Anregungen

VI/783

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

BEKANNTMACHUNG Stadtrat

Hansestadt Stendal, 15.05.2018

Zu der am Montag,

den 28.05.2018 um 18:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Stadtratsvorstandes
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 7 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift
- 8 Berufung von sachkundigen Einwohnern
- 9 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 13.12.2016
- 10 Bebauungsplan Nr. 41/99 „Albrecht der Bär“; 1. Änderung - hier: Aufstellungsbeschluss
- 11 Bebauungsplan Nr. 55/16 „Haferbreite - Nord“ - hier: Beschluss zur Einstellung des Verfahrens
- 12 Bebauungsplan Nr. 58/18 „Uenglinger Berg - 1. Erweiterung“, hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
- 13 Bebauungsplan 59/18, „Industrie und Gewerbepark „Am Altmärkischen Flugplatz“, Teilbereich 2“, hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
- 14 Ergänzungssatzung Nr. 7/18 „Vinzberg“ hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch
- 15 Beschluss des Lärmaktionsplanes der Hansestadt Stendal - Aktualisierung 2018
- 16 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“, Stendal-Stadtsee, Programmjahr 2018
- 17 Neubenennung eines Abschnittes einer Kreisstraße in Wittenmoor OT Vollenschier
- 18 Beschluss zur Entwurfsplanung zur energetischen Sanierung der KITA „Die kleinen Strolche“ in 39576 Hansestadt Stendal/ OT Dahlen, Schulweg 2
- 19 Beschluss zur Entwurfsplanung „Um- und Neugestaltung Uchtstraße
- 20 Überprüfung der Ortschaftsratsmitglieder auf eine eventuelle Zusammenarbeit mit dem früheren Staatssicherheitsdienst
- 21 Anfragen/Anregungen
- 22 Informationen des Stadtratsvorstandes
- 23 Informationen des Oberbürgermeisters
- 24 Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift
- 25 Vorschlagslisten zur Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023
- 26 Rathenower Straße Los 2 mit den Gewerken 0: Verkehrssicherung u. Nebenarbeiten 1.+2. BA, 4: RW-Hauptkanal 1.+2. BA, 5: RW-Hausanschlüsse 1.+2. BA
- 27 Anfragen/Anregungen

Th. Weise

Thomas Weise
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal – Planungsamt –

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30/16 „Hinter der Mühle“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat am 11.04.2016 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30/16 „Hinter der Mühle“ gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des ca. 1,4 ha großen Plangebiets liegt in der Gemarkung Stendal in der Flur 5 und umfasst die Flurstücke 20/2, 4/5, 5/1, 5/2, 5/3, 5/5, 6/1, 20/2, 22/1 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 4/1.

Da der Geltungsbereich gemäß Antrag des Vorhabenträgers auf ca. 0,61 ha verkleinert werden soll und nur noch die Flurstücke 4/1, 4/5, 5/5, 148 und eine Teilfläche des Flurstücks 5/2 der Flur 5 in der Gemarkung Stendal umfasst, ist nach der frühzeitigen Beteiligung ein Neuaufstellungsbeschluss über den neuen Geltungsbereich vom Stadtrat der Hansestadt Stendal zu fassen:

Übersichtskarte



Neuer und alter Geltungsbereich



Der Vorhabenträger des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat am 25.01.2016 einen Antrag auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 3 BauGB gestellt und am 10.01.2018 die Änderung des Geltungsbereichs des Plangebiets beantragt. Auch soll das Aufstellungsverfahren nunmehr nach § 13a BauGB durchgeführt und von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll Wohnzwecken dienen und den Bau von Mehrfamilienhäusern ermöglichen. In der alten Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans war auch noch der Bau von Einfamilienhäusern vorgesehen.

Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets wird angestrebt. Im wirksamen „Flächennutzungsplan Stendal“ liegt das Plangebiet innerhalb einer gemischten Baufläche, die im zukünftigen „Flächennutzungsplan Hansestadt Stendal“ als Wohnbaufläche darzustellen ist.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, die auf dem Flurstück 5/5 vorhandenen baulichen Anlagen abzureißen und das Flurstück sowie das übrige Plangebiet für die geplante Wohnnutzung zu erschließen.

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Nach der frühzeitigen Beteiligung soll die Neuaufstellung gemäß § 2 BauGB und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB dem Stadtrat der Hansestadt Stendal zum Beschluss vorgelegt werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30/16 „Hinter der Mühle“ nebst Entwurf der Begründung wird in der Zeit vom


31.05.2017 bis einschließlich 02.07.2017

zu jedermanns Einsicht während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 – 36, Hansestadt Stendal öffentlich ausgelegt:

Montag bis Mittwoch 8:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag 8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, Zimmer 203, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hansestadt Stendal, den 16.05.2018


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

08.05.2018

Bekanntmachung

2. ergänzende Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Neubau der Bundesautobahn 14 / VKE 1.1 von der Anschlussstelle Dahlenwarleben bis zur Anschlussstelle Wolmirstedt, Bau-km 200+022,000 bis 211+161,135 in den Gemarkungen Dahlenwarleben, Meitzendorf, Groß Ammensleben, Klein Ammensleben, Jersleben, Samswegen, Wolmirstedt, Mose, Meseberg, Tangerhütte, Bellingen, Eichenbarleben, Hillersleben, Colbitz und Weißewarte (Landkreise Börde und Stendal)“

Der Vorhabenträger, die DEGES (Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH) hat aufgrund der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie neuen Planungskennnissen die bisherige Planung geändert. Diese Änderungen erfordern die Durchführung eines ergänzenden Anhörungsverfahrens gem. § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 20.07.2017 (n. F.) bzw. gemäß den §§ 3a und 3b UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (a. F.).

Es wird darauf hingewiesen, dass das UVPG nach Einleitung des Planfeststellungsverfahrens geändert wurde. Aufgrund der Übergangsvorschrift § 74 Abs. 2 UVPG n. F. ist die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen. Um eine umfassende Ermittlung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu gewährleisten, kommt vorliegend den- noch die großzügigere Fristenregelung des § 21 UVPG n. F. zur Anwendung.

Für das Bauvorhaben einschließlich der trassennahen und trassenfernen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den v.g. Gemarkungen beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 06.06.2018 bis 05.07.2018

während der Dienststunden

Montag 08.45 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 08.45 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch 08.45 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 08.45 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.45 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, in 39517 Tangerhütte zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ab dem ersten Tag der Auslegung werden die zur Einsicht auszulegenden Planunterlagen einschließlich der Änderungen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes zugänglich gemacht.

www.lvwa.sachsen-anhalt.de / das-lvwa/wirtschaft-verkehr/ / planfeststellung/ / planunterlagen/ / autobahnen.de

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – VwVfG LSA i. V. m. § 27a VwVfG).

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen/Ergänzungen der Planunterlage beantragt:

1.	Wegfall der LBP-Maßnahmen A 1, A 2, ACEF4A, 17 A 19, VASB16VASB21, V 13
2.	Ergänzung der LBP-Maßnahmen E2 (Komplexmaßnahme „Umflutau bei Pechau“), ACEF20, ACEF20.1 - 20.4, ACEF21, ACEF22, ACEF23, ACEF24, ACEF25, ACEF26, ACEF27.1 bis 27.3, A 28.1, A 28.2, VASB2.1, VASB2.2, VASB7.2.1 - 7.2.5, VASB22.1, VASB22.2, VASB26 – VASB28, VFFH29, VFFH32 (Gewässerschutzstreifen an der Ohre)
3.	Wegfall Seitenentnahme „Hammberg“, „Markwuhne“ und Baustraße „Wuhnenweg“
4.	Erweiterung der LBP-Maßnahme ACEF10
5.	Ergänzung Hamsterdurchlässe im Bereich der B71, Ergänzung von Vermeidungsmaßnahmen für den Biber
6.	Änderung der Breite des Radweges entlang der K 1160 und der L 44 von 2,00 m auf 2,50 m
7.	Ergänzung Verlegung der 380- kV Hochspannungsfreileitung 491/492, 535/538/536 und Änderung Leitungsbezeichnung
8.	Änderung Parameter Bw 01A, Bw 12Ü, Bw 10Ü
9.	Änderung Trassierung Wirtschaftsweg Nr. 05
10.	Änderung Querschnitt Bw 01A Florenne auf Rechteckquerschnitt mit Bermen
11.	Anpassung der Leitstrukturen im Bereich der B71
12.	Änderung der Grenze zur Anschlussplanung B 71n
13.	Verschiebung des Widerlagers südlich der Ohre (Bw 09.1A)
14.	Änderung Liegenschaftskataster im Bereich des Mittellandkanal und der Ohre

Weiterführend zu den Gründen der 2. Planänderung wird auf das den ausgelegten Planunterlagen vorgeheftete Änderungsverzeichnis verwiesen. Weiterhin wurden die Planunterlagen u.a. um den Fachbeitrag zu den Belangen der Wasser- rahmenrichtlinie (WRRL 2000/60/EG), um die Verkehrsprognose 2025 sowie um weitere Unterlagen erweitert, welche ebenfalls zur allgemeinen Einsicht ausliegen. Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Schalltechnische Untersuchung
- Luftschadstoffuntersuchung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzbeitrag
- Wassertechnische Untersuchungen
- Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
- Fachbeitrag zu den Belangen der Wasser- rahmenrichtlinie
- weitere naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen

Art und Inhalte der Planänderungen und -ergänzungen sind in den Planunterlagen textlich und kartografisch farbig dargestellt.

Bedingt durch Art und Wirkung der Änderungen werden die geänderten Pläne zur Herstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung neu ausgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Nennung der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen in dieser Bekanntmachung, das Fehlen der Erwähnung in der Bekanntmachung zur Einleitung dieses Verfahrens geheilt wird.

Die ursprünglichen Planunterlagen haben in der Zeit vom 02.03.2011 bis zum 01.04.2011 in den Gemeinden Niedere Börde und Barleben, in der Stadt Tangerhütte sowie in der Stadt Wolmirstedt ausgelegt. Der Erörterungstermin fand in der Zeit vom 15.10.2012 bis 18.10.2012 im Katharinenaal in Wolmirstedt statt. Die Planunterlagen für die 1. ergänzende Anhörung haben in den Gemeinden Niedere Börde, Hohe Börde und Barleben, in der Stadt Tangerhütte und in der Stadt Wolmirstedt in der Zeit vom 22.09.2014 bis zum 21.10.2014 sowie in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide in der Zeit vom 02.12.2014 bis 16.01.2015 ausgelegt.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **06.08.2018** bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG sowie § 21 Abs. 4 und 5 UVPG n. F.). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie § 21 Abs. 4 und 5 UVPG n. F.). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Einwendungen, die aufgrund der Auslegung der Planunterlagen im Ursprungsver- fahren sowie i.R.d. 1. ergänzenden Anhörungsverfahrens bereits erhoben worden sind, liegen der Anhörungsbehörde vor. Sie sind weiterhin Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht nochmals wiederholt werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der
- nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie
 - der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 2 Bundesfernstraßengesetz - FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitige Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes bleiben bzw. treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 Satz 1 FStrG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 9a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht zu.
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass zu den entscheidungserheblichen Unterlagen nach § 9 Abs. 1a Nr. 5 UVPG a. F. der Landschaftspflegerische Begleitplan, die allgemeinverständliche Zusammenfassung nach dem UVPG, der Artenschutzbeitrag, die Schalltechnischen Untersuchungen, die Luftschadstoffuntersuchungen, die Wassertechnischen Untersuchungen, der Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie sowie die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gehören (auf weitere naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen wird allgemein hingewiesen),
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.



A. Brohm
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

08.05.2018

Bekanntmachung
des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten zum Antrag der K+S KALI GmbH,
Werk Zielitz, auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das
Vorhaben Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) Werk Zielitz

Gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird bekannt gegeben:

Die K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, beantragte am 29.09.2017 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) Werk Zielitz. Der vollständige Antrag liegt dem Landesamt für Geologie und Bergwesen mit Stand vom 16.04.2018 vor. Da das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ist für dessen Zulassung die Durchführung eines berechneten Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen ist insoweit die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Der Rahmenbetriebsplan für dieses Vorhaben ist in der Zeit vom

13.06.2018 bis 12.07.2018

in der Stadtverwaltung Tangerhütte, im Rathaus, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte zur Einsicht ausgelegt und kann zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag 08.45 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 08.45 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch 08.45 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 08.45 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.45 Uhr bis 12.00 Uhr

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Tangerhütte oder beim Landesamt für Geologie und Bergwesen, Köthener Straße 38 in 06118 Halle / Saale Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb dieser Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben dem leserlichen Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendung muss hinreichend substantiiert sein, das heißt, die Einwendung muss das betroffene Rechtsgut bezeichnen bzw. zumindest pauschal benennen und die befürchtete Beeinträchtigung sowie den räumlichen Zusammenhang darlegen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind. Gleichförmige Einwendungen, bei denen nicht eine natürliche Person als Vertreter der übrigen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift gekennzeichnet ist, können unberücksichtigt bleiben.

Ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen, der Stellungnahmen der Behörden und der vom Land nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens wird nach dem Ende der Einwendungsfrist bekannt gemacht. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, gewinnt untertägig am Standort Kalisalze und produziert Kaliumdüngemittel sowie hochreines Kaliumchlorid für industrielle Anwendungen und in Lebensmittelqualität. Die hierbei anfallenden Rückstände werden am Standort aufgehaldet. Die Kapazität der zugelassenen Erweiterung der Rückstandshalde wird voraussichtlich 2020 erschöpft sein. Zur Weiterführung des Betriebes über das Jahr 2020 hinaus bis zur Erschöpfung der Lagerstätte ist eine nochmalige Erweiterung der Haldenkapazität mit einer Flächeninanspruchnahme von deutlich mehr als 10 ha erforderlich. Insgesamt werden als Aufstandsfläche hierfür ca. 200 ha in Anspruch genommen, die vollständig mit Wald bestanden sind. Hinzukommen ca. weitere 10,8 ha für Infrastrukturmaßnahmen sowie ca. 18,9 ha für Stapelbeckenanlage für Haldenabwasser. Aufgrund der geplanten Höhe von 230 m über Normalnull (ca. 150 m über Geländeoberkante) wird die Halde weithin sichtbar sein.

Das am Standort gefasste Haldenwasser wird derzeit auf Grundlage einer im Juli 2002 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis in die Elbe eingeleitet werden. Die soll auch im Rahmen des Vorhabens Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) fortgeführt werden.

Das Vorhaben umfasst neben der Errichtung und den Betrieb der Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) und den Infrastruktureinrichtungen auch die auf Grund der mit dem Vorhaben verbundenen bauseitigen und naturschutzrechtlichen Eingriffswirkungen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Maßnahmen zur Durchsetzung artenschutzrechtlicher Regelungen sowie Maßnahmen zur Durchsetzung von Regelungen die Belange Natura 2000-Gebiete betreffend.

Das Vorhaben wird das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zumindest in den Gemarkungen Kehnert-Bertingen, Kehnert, Uetz, Uchtdorf und Tangerhütte, zumindest hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft oder als Standort für Naturschutzmaßnahmen berühren. Zudem kann das Gebiet der Stadt Tangerhütte zumindest in den Gemarkungen Kehnert, Ringfurth, Bittkau, Grieben und Schelldorf als Anrainergemeinde der Elbe hinsichtlich des Schutzgutes Wasser berührt werden.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind im Internet unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> abrufbar.



A. Brohm
Bürgermeister



Kreiskirchenamt Stendal

Friedhofsordnung/Friedhofsgebührenordnung und 2. Änderung Friedhofsgebührenordnung 2018 für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Kamern

Friedhofsordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Friedhofsordnung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Kamern,

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 27.11.2002 gemäß
§ 52 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.72 (ABL 1981 Heft 7/8).

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung der Hoffnung auf Auferstehung und der Verheißung des ewigen Lebens. An seiner Gestalt soll sichtbar sein, inwieweit der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Kamern in seiner jeweiligen Größe.
Der Friedhof umfasst zur Zeit ca. 3400 m² (incl. des Kirchengebäudes) aus ungetrennten Hofräumen, Gemarkung Kamern, Flur 9.
Eigentümer des Flurstücks ist die Evangelische Kirchengemeinde Kamern.

§ 2 Leitung und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in Kamern steht in der Trägerschaft der Ev. Kirchengemeinde Kamern.
- (2) Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeindegemeinderat.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindegemeinderat einen Friedhofsausschuss beauftragen.
- (4) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Rechtsvorschriften.
- (5) Aufsichtsbehörde ist das Evangelische Konsistorium Magdeburg.
- (6) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 3 Benutzung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kommunalgemeinde Kamern mit den Ortsteilen Hohenkamern und Neukamern hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen - zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten und vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - k) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen,
 - l) das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 6 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (7) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem aufsichtsführenden Friedhofspersonal / Friedhofsträger auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet erteilt werden.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (10) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr werktags.
- (11) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 7 Bestattung

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig im Evang. Pfarramt Sandau, Kirchberg 9, anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9 Feierhalle

- (1) Die Feierhalle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Bei der Benutzung der Feierhalle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.
- (3) Die Benutzung der Feierhalle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegen stehen.

§ 10 Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb von Bestattungsfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 12 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 13 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

§ 14 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muss die Erdüberdeckung 1,80 m betragen.)
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 15 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichaltrig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 16 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Friedhofsträger gefordert werden.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder deren Beauftragten durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt der Friedhofsträger.
- (5) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 17 Särge und Urnen

- (1) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottenden Materialien bestehen.
- (3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls. Bei oberirdischer Aschebeisetzung sind Überurnen aus Kunststoff nicht zulässig.

III. Grabstätten

§ 18 Vergabebestimmungen

- (1) Auf dem Friedhof stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
- (2) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung.
- (3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Ordnung voraus.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (5) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet der Friedhofsträger.
- (6) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.

§ 19 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten (Anhang) zu beachten.
- (2) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehung des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (4) Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft dieser Ordnung Eigentum des Friedhofsträgers. Sie dürfen nur mit dessen Zustimmung verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Zwischen den einzelnen Wahlgrabstätten ist eine Bepflanzung unzulässig.

§ 20 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Friedhofsträger errichtet oder verändert werden.
- (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessung und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols hervorgehen.
- (3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt.

§ 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können.
- (2) Für die Gestaltung von Grabmalen sind die vom Friedhofsträger bestimmten Richtlinien zu beachten (Anhang).
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.
- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, geeignete Sicherungsmaßnahmen (Umlegen des Grabmals) zu treffen.

§ 22 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

§ 23 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall, ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber im Einvernehmen bestimmt werden kann (vgl. § 18.6).
- (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:
 - a) Erdbestattungen: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
 - b) Urnenbeisetzungen: Länge 1,50 m; Breite 1,50 m
- (3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.
- (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich bis zu 2 Urnen bestattet werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (6) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (7) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 24 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 23 übertragen.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (3) Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (4) Die Übertragung des Nutzungsrechts wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 25 Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 23 Abs. (1) dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

§ 26 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 28 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Evang. Pfarramt Sandau, Kirchberg 9, 39524 Sandau, im Gemeindebüro Kamern sowie beim Gemeindegemeinderat Kamern.
- (3) Außerdem wird die Friedhofsordnung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom 01.01.1995 außer Kraft.

Kamern, den 27.11.2002

Anlage: Richtlinie über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

Für den Gemeindegemeinderat:

Pf. H. Beil
Vorsitzender

S. Palke
Mitglied

S. D. ...
Mitglied



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 9.1.2003

[Signature]

Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Kamern.

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 27.11.2002 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.72 (ABL 1981 Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung vom 27.11.2002.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde/Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann - mit Ausnahme von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet sind.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; d.h. ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstätten (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstätten)

a) je Wahlgrabstelle (einzeln) (Nutzungszeit 30 Jahre)	150,00 €
je Doppel-Wahlgrabstelle	300,00 €
b) je Urnenwahlgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	125,00 €

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstätten bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstätten bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

2. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle 100,00 €
(Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)
3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) für Grabstätten nach 1.a) 5,00 € pro Jahr
4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) für Grabstätten nach 1.b) 4,00 € pro Jahr

6. Abschläge und Aufschläge zu den Grabstellengebühren
 - a) Zu den unter Nr. 1. bis 4. genannten Gebühren kann anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörtigen Religionsgemeinschaft war, ein Abschlag von max. 20 % gewährt werden.
 - b) Aufschläge der Gebühr für Andersgläubige, Ausgetretene bzw. Nichtortsansässige können bis max. 50 % der Gebühr von Gemeindegliedern gefordert werden, es sei denn, es handelt sich um einen Monopolfriedhof.

II. Bestattungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| Benutzung der Friedhofskapelle (einschließlich Reinigung und Heizung) | 50,00 € |
|---|---------|

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 3,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils in 5-Jahres-Zeiträumen im Voraus erhoben.

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 3,00 € |
| 2. Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle | 15,00 € |
| 3. Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, jeweils alle 5 Jahre, pro Grabstelle | 3,50 € |

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Ev. Pfarramt Sandau, Kirchberg 9 in 39524 Sandau, im Gemeindebüro Kamern sowie beim Gemeindegemeinderat Kamern aus.
3. Zusätzlich können die Friedhofsgebührenordnung sowie Änderungen an dieser durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat:



(Mitglied)

 (Mitglied)

 (Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 9.1.2003

(Siegel)

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 27.11.2002 für den

Friedhof Kamern

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 18.04.2018

Änderung zum § 6, Gebührentarif

Änderung zum § 6:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- | | |
|---|------------|
| 7. Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsgrabanlage auf dem Friedhof Walsleben (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.040,00 € |
|---|------------|

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 20,00 € pro Grabstelle und Jahr erhoben.
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich erhoben.

IV. Sonstige Gebühren

3. (Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr) entfällt.

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die öffentliche Bekanntmachung im vollen Wortlaut erfolgt im Generalanzeiger.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im zuständigen Evangelischen Pfarramt.
4. Zusätzlich kann die 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.



Für den Gemeindegemeinderat:

 (Mitglied)

 (Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 14.05.2018



Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat Kamern am 18.04.2018 beschlossene 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Kamern wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 14.05.2018 vorstehend genannter Änderung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt Stendal

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Stendal, den 14.05.2018



Amtsleiterin

Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Johannisstraße 3
39576 Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

zur Durchführung der Gewässermahd in Gewässern zweiter Ordnung

Entsprechend den Festlegungen in den §§ 52, 54, 65 und 66 des WG LSA vom 16.03.2011 und Änderungen, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 vom 11.05.2017 sowie der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal vom 05.11.2012 teilt der Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal mit, dass in der Zeit

vom 22. Mai bis zum 29. Juni 2018

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten in den Gewässern zweiter Ordnung im Niederschlagsgebiet der Uchte durchgeführt werden, die eine besondere Bedeutung für den Hochwasserschutz haben.

Das betrifft im Einzelnen die Gewässer:

- Flottgraben/Flottgraben-Umflut von der Uchte bis zum Kiessee Dahlen – Stendal
- Kuhgraben von der Uchte bis Einlauf Klärwerksgraben Stendal
- Klärwerksgraben C 004 bis Arnimer Damm
- Ollendorfscher Graben Stendal
- A 036 Buchholz
- Bültgraben Stadt Osterburg – einschließlich T 000 002 Garagenkomplex
- Der aufgrund der Witterung aufgetretene starke Aufwuchs in diesem Jahr kann die Unterhaltung weiterer Gewässer erfordern!
- Mit dem Inkrafttreten der Änderung zum WG LSA vom 21.03.2013 § 64 werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert, Mehrkosten in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Einzäunungen von Weideflächen ohne Durchfahrtmöglichkeiten parallel zum Gewässer.

Ab dem 02. Juli 2018 beginnen die Unterhaltungsarbeiten an den anderen Gewässern zweiter Ordnung.

Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zwecke der o. g. Arbeiten zu dulden.

Die Unterhaltungsarbeiten führt die Wasser- Boden- Bau GmbH Stendal im Auftrag des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ Stendal nach dem bestätigten Unterhaltungsplan durch.

Für diesbezügliche Rückfragen und erforderliche Abstimmungen stehen als **Ansprechpartner Herr Bremer** von der Wasser- Boden- Bau GmbH Stendal **Tel. 039 31 / 21 23 36** und **Herr Wernike** vom Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal **Tel. 039 31 / 71 28 69** zur Verfügung.

Der Unterhaltungsplan für das Jahr 2018 liegt ab dem 22.05.2018 in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes „Uchte“, Johannisstraße 3 in 39576 Hansestadt Stendal, Montag bis Donnerstag von 8.00 – 15.00 Uhr aus.

Hansestadt Stendal, den 07.05.2018

R. Burmeister
 Verbandsvorsitzender

N. Wernike
 Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

- | | |
|--|---|
| Herausgeber: | Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28 |
| Verantwortlich für die Redaktion: | Pressestelle |
| Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost | |
| Verteilung: | kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen |
| Satz: | ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432 |
| Bezug: | General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31 |